

Stellungnahme der ARGE DATEN zum  
Versorgungssicherungsgesetz 1992  
(Entwurf von BM für wirtschaftliche Angelegenheiten)  
Grundsätzliches:

Der Entwurf für ein neues Versorgungssicherungsgesetz sieht nicht nur Lenkungsmaßnahmen in Krisenzeiten vor, sondern nun auch Maßnahmen im Vorfeld von Krisenzeiten (z. B.: Tschernobyl, Brennerblockade, Golfkrise). In solchen Fällen soll der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMWA) freiwillige Selbstbeschränkungen initiieren und dazu auf Statistikdaten (Bundesstatistikgesetz) und Daten der Interessenvertretungen zugreifen können. Dazu soll er auch noch Auskünfte von Personen des Handelsrechtes verlangen können. Dies alles nicht durch Verordnung, auch ohne das Erfordernis der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (NR), sondern durch bloßen Bescheid. Für die Verweigerung von Auskünften durch einen Unternehmer sind Verwaltungsstrafen von bis zu öS 200.000.- vorgesehen.  
Kritische Einzelpunkte:

Die ARGE DATEN hat gegen diesen Entwurf starke Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Datenschutzes und der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs und bringt folgende Vorschläge ein:

1. Ereignisse wie Tschernobyl, die Brennerblockade und die Golfkrise ereignen sich alle paar Jahre. Es entspricht nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, wenn der BMWA alle paar Jahre - bloß weil eine Versorgungskrise eintreten **könnte** - Gesetze (wie z. B. das Bundesstatistikgesetz) außer Kraft setzen kann - noch dazu mit bloßer Aufforderung bzw. mit Bescheid.

Vorschlag: Der BMWA soll solche Maßnahmen nur ergreifen können, wenn zuvor in einer Verordnung das Vorliegen einer Krise bzw. einer möglichen Versorgungsstörung festgestellt wird. In der Verordnung sollte der Umfang der Ermächtigung möglichst genau festgelegt werden (z.B. durch Beschränkung auf bestimmte Warengruppen). Die Zustimmung des Hauptausschusses des NR soll notwendig sein (wie in Art. 1 vorgesehen, also bei Gefahr in Verzug nachträgliche Zustimmung). Das Erfordernis der Erlassung einer Verordnung und der Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses ist in Krisenzeiten nicht zu kompliziert und muß daher im Vorfeld einer Krise erst recht möglich sein.

2. Nach Möglichkeit sollte schon im Gesetz der Datenfluß besser determiniert werden. Das Gesetz sollte jedenfalls festlegen,

a) daß das Interesse des BMWA auf Auskunft gegen das

Datenschutzinteresse der Betroffenen abgewogen werden muß: Im Zweifel ist der vertraulichen Behandlung der Daten der Vorzug zu geben;

b) daß keine personenbezogenen, sondern nur anonymisierte Daten übermittelt werden dürfen (für die Planung im Vorfeld einer Krise genügen solche statistischen Daten, personenbezogene Daten wie z.B. zur Erstellung von Beschlagnahmelisten sollen aber nicht auf Vorrat verwendet werden, sondern erst dann, wenn die Krise tatsächlich zu einer Störung der Versorgung geführt hat);

c) daß die solcherart ermittelten Daten nach dem Ende der Krise sofort zu vernichten sind.